

Krautz Beton-Stein GmbH & Co.KG

Geschäftsbedingungen, Stand: Januar 2022

I. Allgemeines

1. Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden die Grundlage aller Verträge mit unserem Unternehmen.
2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu unseren nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, welche im Verkaufsbüro ausliegen bzw. mit Lieferschein ausgehändigt werden sowie zu eventuell beigefügten zusätzlichen Bedingungen in laufender und zukünftiger Geschäftsverbindung. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, Konditionen zu vereinbaren, die von diesen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen abweichen.
3. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Krautz Beton Stein GmbH & Co.KG. Andere Bedingungen werden nicht Bestandteil, auch wenn Krautz Beton-Stein GmbH & Co.KG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht; es sei denn Krautz Beton-Stein GmbH & Co. KG erkennt die anderen Bedingungen schriftlich ausdrücklich an.

II. Angebot und Vertragsinhalt

1. Jeglicher Vertragsabschluss kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, und wenn das nicht erfolgt – durch Übergabe der Ware und Unterzeichnung des Lieferscheines zustande.
2. Mit Annahme eines Auftrages wird die Herstellung eingeleitet, Auftragsänderungen oder eine Aufhebung des Vertrages ist dann grds. nicht mehr möglich, wenn der Käufer nicht entsprechende gesetzliche Ansprüche hat.
3. Der Inhalt des Vertrages richtet sich nach der Auftragsbestätigung und diesen AGB. Die Auftragsbestätigung ist maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Die Beschaffenheit von Mustern und Ausstellungsstücken sowie beschreibende Angaben in Prospekten oder im Internet, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht bestätigt werden, sind nicht verbindlich. Eine gesonderte Speicherung des Vertragsinhaltes erfolgt nicht.
4. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Käufer zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Der Nachweis über Zugang und Vollständigkeit der Unterlagen ist vom Käufer zu führen.

III. Preise

1. Die Angebote sind freibleibend.
2. Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise, die mit der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beaufschlagt werden. Gegenüber Verbrauchern wird jeweils der Bruttopreis gesondert ausgewiesen.
3. Die Preise »ab Werk« verstehen sich frei verladen ab Neustadt/Spree. Die Preise »frei Baustelle« bzw. »frei Lager« o.ä. gelten bei Anlieferung mit Lastzug, soweit auf fester Straße mit Lastzug bis 40 t Gesamtmasse gefahrlos angefahren werden kann.
4. Nach Auftragserteilung eingetretene Kostensteigerungen berechnen den Verkäufer gegenüber Kaufleuten, die vereinbarten Preise zu erhöhen. Nach Ablauf von 2 Monaten nach Auftragserteilung gelten die vorbezichneten Bedingungen auch für Nichtkaufleute.
5. Proben bleiben unser Eigentum und gelten als Durchschnittsmuster. Gewichts- und Maßangaben in Prospekten, Zeichnungen usw. sind unverbindlich.
6. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, gehen ebenso wie Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers. Paletten werden zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von einem Monat abzüglich Leihgebühren gutgeschrieben. Voraussetzung der Gutschrift ist der mangelfreie Zustand der Paletten.

IV. Lieferung

1. Die angegebenen bzw. zugesagten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Der Käufer kann aus verzögerter Lieferung keine Ansprüche oder Rechte, gleich welcher Art, herleiten. Sollte sich die Lieferung länger als zwei Monate über den vorgesehenen Lieferzeitpunkt hinaus verzögern, kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Rechte die Annahme der Leistung verweigern, wenn er zuvor die Lieferung schriftlich angemahnt hat und wenn die Verzögerung ausschließlich auf Umstände zurückzuführen ist, die von uns zu vertreten sind.
2. Sämtliche Lieferungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, die Sendung wird nur auf dessen Wunsch und Kosten versichert.
3. Der Käufer sorgt entsprechend § 45, 6 bzw. 7 der StVO dafür, dass rechtzeitig vor Anlieferung Anordnungen der zuständigen Behörde befolgt werden bzw. die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde eingeholt worden ist. Sollte eine Anfahrt aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Gewichtsbeschränkungen nur mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung möglich sein, ist uns dies rechtzeitig anzuzeigen. Entstehende Kosten für Genehmigungen sowie Geldbußen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen Vereinbarung trägt der Käufer. Die Lieferung erfolgt unter der Voraussetzung einer mit beladenem schwerem Lastzug bis zu 40 Tonnen Ladegewicht befahrbaren Anfahrstelle. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die Anfahrstraße, haftet dieser für entstehende Schäden. Eine Anfahrstraße gilt insoweit als befahrbar, wie der Fahrer nach seinem Ermessen ohne Schäden für Fahrzeug, Produkte und fremdes Eigentum an die Baustelle heranfahren kann. Stellt der Käufer eine entsprechende Anfahrstraße nicht zur Verfügung, so befindet er sich ab dem Zeitpunkt, der bei Vorhandensein einer entsprechenden Straße die Lieferung ermöglicht hätte, in Annahmeverzug. Anfallende Nebenkosten wie z.B. Kanal- und Ladestraßengebühren, Liege, Roll- und Standgelde oder dergleichen, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen und Bürgersteigen, ist ausschließlich der Käufer verantwortlich.
4. Lieferungen können auch in Teilen ausgeführt werden. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen. Bei Annahmeverweigerung sowie bei ungenügendem oder verspätetem Abruf trägt der Auftraggeber die entstehenden Kosten, ebenso für eingetretene Schäden und Qualitätsmängel, die auf eine unzureichende Ablagerungszeit infolge kurzfristiger Lieferungsanforderung zurückzuführen sind.
5. Warte- und Entladezeiten von mehr als einer Stunde, die durch den Käufer zu vertreten sind, werden pauschal mit 74,00 €/Std. berechnet.
6. Abweichungen der Lieferung in Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen marktüblicher Toleranzen und innerhalb der möglichen Fehlergrenzen zulässig. Wird seitens des Käufers die Lieferung für bestimmte Tage und Uhrzeit vorgeschrieben, so kommen wir dieser Forderung nach Möglichkeit nach, ohne hierfür jedoch die Haftung bzw. jeglichen Aufwand bei Nichteinhaltung zu übernehmen.
7. Eine Warenrückgabe ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung möglich. Es erfolgt dann eine Gutschrift abzüglich 40 % des Warenwertes für eingetretene Wertmin-

derung, Umschlagkosten und sonstige Schäden. Kosten für den Rücktransport werden durch den Käufer getragen. Die erteilte Gutschrift wird nicht ausbezahlt, sondern dient der Verrechnung mit zukünftigen Lieferungen. Die Gefahr bei Rücksendungen trägt der Käufer bis zum vollständigen Abladen an dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Bestellte Sonderanfertigungen, Handelsware, Spaltprodukte, gekollerte (antike) und gestrahlte Erzeugnisse sind verbindlich und grundsätzlich vom Käufer abzunehmen. Eine Rücknahme dieser Waren kann nicht erfolgen.

8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
9. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 8 vorliegen, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
10. Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Verladungstechnik hat durch den Abholer zu erfolgen. Der Abholer hat die erforderlichen Ladungssicherungsmittel zu stellen. Wir kontrollieren nicht die vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Betonbauteile einwandfrei verladen sind und Verlademängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen. Der Käufer bzw. der beauftragte Abholer ist für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts allein verantwortlich. Für Abholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge während unserer jeweiligen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für Schäden, die durch Wartezeiten entstehen, haften wir nicht.

V. Gewährleistung

1. Für die Ausführung und Prüfung der Baustoffe gelten die DIN-EN Vorschriften sowie die zutreffenden Richtlinien des Bundesverbandes der Beton- und Fertigteilindustrie. Die Bezugnahme auf DIN-EN Vorschriften und Richtlinien entsprechender Fachverbände bedeutet keine Warenbeschreibung, Eigenschaften werden damit nicht zugesichert. Material- oder fertigungsbedingte Farbabweichungen, Haarrisse, Fasenausbildungen, Kalkausblühungen usw. sind technisch nicht vermeidbar und kein Reklamationsgrund. Sie beeinträchtigen die Qualität und den Gebrauchswert der Erzeugnisse nicht.
2. Besteller sind verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Fehl- oder Mehrmengen oder Falschliefereien sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Einbau. Bei Unternehmern ist insbesondere § 377 HGB zu beachten.
3. Für Produkte, die während des Transportes, bei der Entladung oder später beschädigt werden, kann nur dann Ersatz geleistet werden, wenn die Beschädigung von unseren Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
4. Bruch und Schwind in den handelsüblichen Grenzen stellt keinen Beanstandungsgrund dar. Unvermeidbare Farbunterschiede im Graubereich stellen keinen Grund zur Beanstandung dar. Ausblühungen stellen keinen Reklamationsgrund dar, sie entstehen aufgrund eines natürlichen Prozesses infolge chemischer Reaktionen nach der Herstellung der Produkte.
5. Im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung haben wir in erster Linie das Recht auf Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlagen Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ist der Besteller ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und die Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 unverhältnismäßig, kann Krautz Beton-Stein GmbH & Co. KG den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. Beim Einbau offensichtlich mangelhafter Ware durch den Verbraucher wird die Nacherfüllung nach § 439 Absatz 3 Satz 1 abgelehnt. Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn uns der Besteller keine Gelegenheit gibt, uns vom Mangel zu überzeugen, insbesondere dann, wenn er unserem Verlangen, die beanstandete Ware in Augenschein zu nehmen oder Proben davon zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Bei begründeter Mangelrüge kann der Käufer nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ist die Beseitigung des Mangels nur mit unverhältnismäßigem Kosten möglich, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und mangelfreie Waren nachzuliefern.
6. Für Rügefristen gilt die gesetzliche Rechtslage lt. BGB bzw. HGB. Unabhängig davon sind offensichtliche Mängel durch den Kunden unverzüglich, spätestens aber nach 10 Tagen schriftlich beim Verkäufer anzuzeigen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung, Verlegung oder Einbau.
7. Abweichend von § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr, gegenüber einem Verbraucher gem. § 13 BGB zwei Jahre, ab Lieferung. Handelt es sich bei der Ware jedoch um einen Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht worden ist, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
8. Ist der Käufer Unternehmer, so sind die Regelungen des § 445a BGB ausgeschlossen.

VI. Haftung

- Sonstige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn:
- a. zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b. der Verwender einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
 - c. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruht,
 - d. eine schuldhafte Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Schaden für das Leben, den Körper oder die Gesundheit geführt hat.
 - e. der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch den Verwender beruht, d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht.

VII. Zahlung

1. Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti für den Nettowarenwert werden schriftlich vereinbart und setzen voraus, dass keine skontierfähigen Rechnungen offen sind.
2. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird, Aufrechnung mit Gegenforderungen, Einbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art sind unzulässig. Unsere Vertreter sind zum Empfang von Zahlungen nicht berechtigt. Es ist ihnen nicht gestattet, Rechnungen auszustellen, Waren umzutauschen oder Rückwaren in Empfang zu nehmen.

3. Bei Zahlungsverzug des Käufers, der Unternehmer ist, sind wir berechtigt, von Eintritt des Verzuges an Zinsen in Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, an denen ein Verbraucher i. S. v. § 13 nicht beteiligt ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsverzug sowie bei Zahlungseinstellung oder Antragstellung auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers können wir die sofortige Bezahlung aller offenstehenden, auch der noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen verlangen.
5. Entstehen nach Bestätigung des Auftrages Zweifel hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers etwa wegen ungünstiger Auskünfte, Klagen usw., so sind wir berechtigt Vorauszahlungen des Kaufpreises oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug gerät. Wir sind außerdem zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber die gekaufte Menge bis zu Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat. Unsere weitergehenden Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
6. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes soweit dieses nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche fällig unbestrittene sind oder rechtskräftig festgestellt werden sind.

VIII. Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende Forderungen, z. B. aus uns zustehenden Wechselforderungen, ebenso aus Wechselregressansprüchen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Zahlungen durch Schecks oder andere erfüllungshalber gegebener Papiere, gilt vorstehende Regelung bis zu deren endgültiger Einlösung.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 946 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware dem Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum entsprechenden Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsmöglichkeit erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

IX. Sonderanfertigung

Bei Sonderanfertigungen (auch Sonderfarben) sind die bestellten Mengen für den Käufer verbindlich und müssen in jedem Fall vom Käufer abgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Nachproduktion von Mehrmengen. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, ohne dass uns ein Verschulden trifft, oder nimmt der Käufer sonst wie vom Vertrag Abstand, ist Krautz Beton-Stein GmbH & Co.KG berechtigt, den Vertragswert als Entschädigung für den entgangenen Gewinn und für entstehende Kosten zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht von Krautz Beton-Stein GmbH & Co.KG, den eingetretenen Schaden konkret zu berechnen, bleibt unberührt. Die Berechnung von Sonderanfertigungen erfolgt spätestens am Tag der Meldung der Versandbereitschaft, zeitverschobene Liefertermine sind mit der Auftragsbestätigung abzustimmen.

X. Datenschutz

1. Die Bearbeitung der Bestellung des Käufers sowie die Auftragsausführung durch den Verkäufer, setzt die Verwendung der persönlichen Daten des Kunden voraus, der er durch die Bestätigung der Kenntnisnahme dieser AGB zustimmt. Der Kunde verpflichtet sich zur Abgabe wahrheitsgemäßer Angaben. Selbstverständlich wird die Erhebung und digitale Verarbeitung persönlicher Daten für die Auftragsabwicklung auf das Notwendigste begrenzt (Vor-, Zu- und ggf. Firmenname des Kunden, Rechnungsanschrift des Kunden, Telefon-, Telefax- und ggf. Mobilfunknummer/n, E-Mail-Adresse/n und mit der Zahlung in Verbindung stehende, für den Verkäufer ersichtliche Daten).

2. Der Verkäufer versichert, die Daten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vertraulich zu behandeln, sie ausschließlich für die Abwicklung des Bestell-, Zahlungs- und Liefervorgangs zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese sind in diese Vorgänge involviert. Ausgenommen hiervon sind auch ihre mit der Auslieferung beauftragten Logistikpartner, mögliche Rechtsnachfolger bei einer möglichen Veräußerung oder Weiterführung der Gesellschaft oder einer ihrer Geschäftsbereiche durch Dritte sowie Angehörige steuer-, rechts- bzw. wirtschafts- prüfender Berufe.
3. Weiterhin hat der Kunde nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung jederzeit ein unentgeltliches Auskunftsrecht über die über ihn gespeicherten persönlichen Daten und deren Verwendung sowie ein Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.
4. Weitere Informationen zum Datenschutz können den unter <https://www.krautz-beton.de> <<https://www.krautz-beton.de/>> veröffentlichten Datenschutzbestimmungen entnommen werden.

XI. Widerrufsbelehrung für Verbraucher (§ 13 BGB)

Soweit es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, steht diesem bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht zu, §§ 312g, 355 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Als Verbraucher können Sie diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Krautz Beton-Stein GmbH & Co.KG, Dorfstraße 27, 02979 Spreetal – OT Neustadt / Spree Telefon: 035773 74-0; Fax: 03577 74-220; E-Mail: info@krautz-beton.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei Lieferungen und Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB); wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (§ 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB).

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware(n) wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrages unterrichten an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren sowie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung nicht paketversandfähiger Waren. Die Kosten für nicht paketversandfähige Waren werden auf höchstens etwa 500,00 € geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Ware(n) nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware(n) nicht notwendigen Umgang mit ihr/ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)

Krautz Beton-Stein GmbH & Co.KG, Dorfstraße 27, 02979 Spreetal – OT Neustadt / Spree
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Dresden.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden.
3. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt für alle Rechtsverhältnisse auf diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Änderungen oder Impfnungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
5. Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die Online-Streitbeilegung bereit (OS-Plattform). Diese Plattform ist zu finden unter <http://ec.europa.eu/odr>. Die Anbieterin schließt ausdrücklich eine alternative Streitbeilegung gemäß Richtlinie 2013/11/EU aus. Sie ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.